

II-2419 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



KARL BLECHA
 BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 50.115/83-II/2/87

Wien, am 30. November 1987

Betreff: schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen
 betr. Gewaltanwendung durch
 Exekutivbeamte (Nr. 980/J)

972/AB

1987-12-01

zu 980/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am 5. Oktober 1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 980/J, betreffend Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte, beantworte ich wie folgt:

Die vorliegende Anfrage ist eine aus einer Serie von insgesamt 59 gleichartigen Anfragen, die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am gleichen Tag und mit gleichlautendem Text an mich gerichtet wurden. Alle diese Anfragen unterscheiden sich lediglich dadurch voneinander, daß am Schluß des Anfragetextes lapidare Hinweise auf die Person oder den Vorfall, auf den sich die Anfrage bezieht, angeführt werden.

Alle 59 Anfragen haben behauptete Übergriffe von Organen der Polizei oder Gendarmerie zum Gegenstand, wobei sich die maßgeblichen Ereignisse in den Jahren zwischen 1979 und 1987 zugetragen haben.

Wenngleich ich selbstverständlich das Recht der Abgeordneten zum Nationalrat, über alle Vorgänge im Bereich der staatlichen Vollziehung Aufklärung zu verlangen, keineswegs in Frage stelle, so

- 2 -

möchte ich gerade angesichts dieser Flut von Anfragen doch auch darauf verweisen, daß die Beantwortung derartiger Massenanfragen eine enorme und äußerst zeitaufwendige Belastung der Verwaltung verursacht und diese Belastung insbesondere dann das normale Maß bei weitem übersteigt, wenn sich Anfragen auf lange zurückliegende Sachverhalte beziehen und daher die Beantwortung gerade aus diesem Grund überaus komplizierte Nachforschungen erfordert.

Ganz allgemein stelle ich fest, daß jeder mir zur Kenntnis gelangende angebliche oder tatsächliche Übergriff von Organen der Polizei oder Gendarmerie stets genauestens und mit höchstmöglicher Objektivität untersucht wird und daß in allen diesen Fällen gegen die beschuldigten Beamten die erforderlichen strafrechtlichen und disziplinären Maßnahmen gesetzt werden. Ich lege größten Wert darauf, daß Anschuldigungen der geschilderten Art stets von außerhalb des Sicherheitsapparates gelegenen Instanzen, nämlich von den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten, auf ihre Stichhältnigkeit überprüft werden.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu A) Am 15.5.1985, gegen 03.25 Uhr, intervenierten die als Patrouille eingesetzten Sicherheitswachebeamten in Wien 10., Arsenalstraße 2, Taxistandplatz, wegen Übertretung des EGVG 1950. Der Pensionist Leo QUESTER beschimpfte die anwesenden Taxilinker auf ordinärste Weise, mehrmalige Abmahnungen ignorierte er, beschimpfte auch die Beamten, so daß er gemäß § 35/c VStG 1950 festgenommen wurde. Während der Eskortierung zum Wachzimmer Südbahnhof, stieß QUESTER den Sicherheitswachebeamten überraschend nieder und lief in Richtung Wiedner Gürtel davon. In einem Gebüsch des Schweizer Gartens wurde er entdeckt und von einem Beamten aufgefordert, aus dem Gebüsch zu kommen. Die Aufforderung blieb unbeachtet und als der Sicherheitswachebeamte QUESTER am Oberarm ergreifen wollte trat dieser ihn mit den Füßen auf beide Unterschenkel und in die Hoden. Der

- 3 -

Beamte machte daraufhin zur Verhinderung weiterer Täglichkeiten gegen seine Person von der mindergefährlichen Waffe Gebrauch. Er versetzte QUESTER vier Schläge mit dem Gummiknüppel auf die Muskelpartien der Oberarme und des Rückens. Erst jetzt konnte QUESTER mit Hilfe des inzwischen dazugekommenen zweiten Sicherheitswachebeamten neuerlich festgenommen und zum Wachzimmer Südbahnhof eskortiert werden. Die amtsärztliche Untersuchung des Festgenommenen ergab leichte Alkoholisierung. Er war haft- und deliktfähig. Durch die Anwendung der mindergefährlichen Waffe erlitt QUESTER ausgedehnte streifige Hämathome an den Oberarmen und im Rückenbereich. Der SWB wurde durch die Tritte nicht verletzt.

Zu B) Ja.

Zu C) Der Beamte wurde in erster Instanz zu einer Geldstrafe verurteilt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Zu D) Disziplinaranzeige wurde erstattet.

Zu E) Versetzungen erfolgten nicht.

Karl Meissner